

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung
— Drucksache 8/3785 —

A. Problem

Zuwendungen, insbesondere im Bereich der Subventionen, haben erhebliche haushaltswirtschaftliche Bedeutung. Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der bis heute die Verwaltungspraxis beherrschende sogenannte Verwaltungsakt auf Unterwerfung rechtlich zweifelhaft geworden. Insbesondere wird in Frage gestellt, ob die Unterwerfungserklärung des Zuwendungsempfängers weiterhin als zureichender Rechtsgrund für den Rückforderungsanspruch der öffentlichen Hand angesehen werden kann, wenn Zuwendungen nicht dem vorgesehenen Zweck zugeführt worden sind.

Es ist daher erforderlich, eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung von Zuwendungen zu schaffen, welche die bisherige Vergabep Praxis durch Zuwendungsbescheid stützt.

B. Lösung

Durch § 44a BHO wird in Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmt, daß Zuwendungsbescheide unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden können. Ferner wird das Rückab-

wicklungsverhältnis zwischen der öffentlichen Hand und dem Zuwendungsempfänger einheitlich für alle Fälle geregelt, in denen ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird.

C. Alternativen

wurden unmittelbar nicht erörtert

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3785 — mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung“ im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Mai 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Löffler

Carstens (Emstek)

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Löffler und Carstens (Emstek)**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 208. Sitzung am 20. März 1980 in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlage in seiner 104. Sitzung am 13. Mai 1980 abschließend beraten und empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Drucksache 8/3785 unverändert anzunehmen.

II.

Seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der bis heute die Zuwendungspraxis beherrschende Verwaltungsakt auf Unterwerfung rechtlich zweifelhaft geworden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Zuwendungen bei nicht sachgemäßer Verwendung geschaffen werden. Alle Länder außer Berlin haben bereits derartige Regelungen eingeführt. Im Haushaltsausschuß herrschte Einigkeit darüber, daß der Bund im Interesse der Rechtseinheitlichkeit im Rahmen einer Übergangsregelung die Bundeshaushaltsordnung durch die vorgeschlagene Aufnahme des § 44 a ändern müsse. Gegenstand der Diskussion war auch

die Kann-Bestimmung des § 44 a Abs. 1, die den Behörden bei der Rückforderung einen gewissen Ermessensspielraum einräumt. Man müsse deshalb sorgfältig auf die Auswirkungen dieser Vorschrift achten und Mißbräuchen vorbeugen. Möglicherweise entstehende Mehrarbeiten dürften nicht zu neuen Personalanforderungen führen.

Auch die in der Stellungnahme des Bundesrates und in der Gegenäußerung der Bundesregierung zugesagte Prüfung, alsbald Schritte einzuleiten, um die Vorschrift des § 44 a in das Verwaltungsverfahrensgesetz einzuarbeiten, wurde angesprochen. Der Haushaltsausschuß forderte die Bundesregierung ausdrücklich zu einer entsprechenden Prüfung in Absprache mit den Ländern auf. Es wurde ferner angesprochen, die Frist, innerhalb derer Zuwendungen zurückgefordert werden können, auf zwei Jahre zu erweitern. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß in gewissen Bereichen Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise bestünden.

Zusammenfassend herrschte im Haushaltsausschuß Einvernehmen darüber, die Bundesregierung aufzufordern, entsprechend dem Anliegen des Bundesrates eine Übernahme des § 44 a in das Verwaltungsverfahrensgesetz und eine mögliche Verlängerung der Frist auf zwei Jahre zu prüfen.

Bonn, den 13. Mai 1980

Löffler

Carstens (Emstek)

Berichterstatte